

Vorlage		Vorlage-Nr:	B 03/0134/WP15
Federführende Dienststelle: Bauverwaltung		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n: Recht- und Versicherung Umwelt		AZ:	
		Datum:	22.01.2009
		Verfasser:	Herr Schröders, B 03 / 10
8. Nachtrag zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalanschlusssatzung) der Stadt Aachen			
Beratungsfolge:		TOP: __	
Datum	Gremium	Kompetenz	
05.03.2009	VA	Kenntnisnahme	
25.03.2009	Rat	Entscheidung	

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:**Verkehrsausschuss:**

Der Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt den Erlass des 8.Nachtrages zur Kanalanschlusssatzung.

Rat der Stadt:

Der Rat der Stadt beschließt den Erlass des 8. Nachtrages zur Kanalanschlusssatzung.

Erläuterungen:

Die derzeitige Regelung des § 4 Abs. 5 Nr. 15 der Kanalanschlusssatzung sieht vor, dass Kondensate aus Feuerungsanlagen, ausgenommen gasbetriebene Brennwertkessel bis 200 kW, nicht in den Kanal eingeleitet werden dürfen.

Die Begrenzung der bisherigen Ausnahmeregelung auf gasbetriebene Feuerungsanlagen war bislang notwendig, da der im Vergleich zu Erdgas wesentlich höhere Schwefelgehalt im Heizöl zu einer vermehrten Bildung schwefeliger Säure und Schwefelsäure führt, die den pH-Wert im Kondensat so weit herabsetzen, dass eine Aufnahme von nicht neutralisierten Abwässern aus diesen Anlagen zu einer Schädigung der öffentlichen Kanalisation führen würde. Daher können die Kondensate ölbetriebener Heizkessel bislang nur nach Neutralisation durch eine nachgeschaltete Abwasserbehandlungsanlage dem Kanal zugeführt werden.

Inzwischen wird auf dem Heizölmarkt auch ein schwefelarmes Heizöl angeboten, bei dem die Kondensatbildung im Brennwertkessel denen von gasbetriebenen Heizkesseln vergleichbar ist. Diese technische Innovation wurde auch von der Abwassertechnischen Vereinigung aufgenommen und in der Neufassung des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 251 „Kondensate aus Brennwertkesseln“ eingearbeitet.

Daher wird vorgeschlagen, die Ausnahmeregelung des § 4 Abs. 5 Nr. 15 der Kanalanschlusssatzung auch auf Brennwertkessel, die mit schwefelarmem Heizöl betrieben werden, zu erweitern.

